

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schulkindbetreuung an der Klosterwiesenschule Baintdt**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baintdt am 12.05.2026 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 06.05.2025 außer Kraft.

### **§ 1 Angebotsformen**

Das Betreuungsangebot der Gemeinde Baintdt an der Klosterwiesenschule umfasst ergänzend zum Pflichtunterricht und der Ganztagschule, die Schulkindbetreuung sowie die Ferienbetreuung.

#### **1. Ganztagschule in Wahlform**

Die Klosterwiesenschule Baintdt ist eine Ganztagsgrundschule in Wahlform gemäß § 4a SchG. An drei festgelegten Wochentagen – Montag, Dienstag und Donnerstag – finden ergänzende Bildungsangebote statt. Die Entscheidung über die Teilnahme liegt bei den Sorgeberechtigten und erfolgt zu Beginn des Schuljahres. Die Anmeldung ist verbindlich und gilt für die Dauer des gesamten Schuljahres. An diesen Tagen besteht die Möglichkeit, das Kind zum Mittagessen sowie zur Betreuung während des Mittagsbandes anzumelden. Die Kosten für die Verpflegung fallen separat an.

#### **2. Schulkindbetreuung**

Die Gemeinde Baintdt betreibt als Träger die Schulkindbetreuung an der Klosterwiesenschule. Die Betreuung findet unmittelbar vor und nach dem Pflichtunterricht statt. Die Inanspruchnahme erfolgt auf Grundlage eines Betreuungsvertrags. In der Schulkindbetreuung wird eine gebührenpflichtige Mittagsverpflegung angeboten.

#### **3. Ferienbetreuung**

Die Gemeinde bietet in den Schulferien eine Betreuung an, sofern mindestens fünf Kinder angemeldet sind. Bei geringerer Nachfrage wird eine Kooperation mit der Gemeinde Baienfurt geprüft. Lässt sich keine ausreichende Gruppengröße bilden, findet keine Betreuung statt. Die Inanspruchnahme erfolgt auf Grundlage eines gesonderten Betreuungsvertrags bzw. Buchungssystems.

### **§ 2 Anmeldung und Aufnahme**

#### **1. Ganztagschule**

Die Anmeldung zur Ganztagschule erfolgt über die Schulleitung.

#### **2. Schulkindbetreuung**

Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrags zwischen den Sorgeberechtigten und der Gemeinde.

## 2.1 Vergabekriterien

Vorrangig aufgenommen werden Kinder:

- mit Rechtsanspruch nach dem Ganztagsförderungsgesetz (SGB VIII § 24 Abs. 4),
- von alleinerziehenden, berufstätigen Sorgeberechtigten,
- deren Sorgeberechtigte beide berufstätig sind,
- Kinder oder Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf (Einzelfallentscheidung).

Die Erwerbstätigkeit ist durch geeignete Nachweise (z. B. Arbeitgeberbescheinigung) zu belegen. Gleichgestellt sind Ausbildung, Studium oder vergleichbare Maßnahmen.

## 2.2 Vertragsabschluss

Der Betreuungsvertrag wird mit dem Anmeldeformular der Gemeinde abgeschlossen. Mit Abschluss erkennen die Sorgeberechtigten die Benutzungs- und Gebührenordnung sowie die Konzeption der Schulkindbetreuung an. Der Vertrag wird durch die schriftliche Aufnahmebestätigung der Gemeinde wirksam.

## 2.3 Vertragsbeginn und Änderungen

Der Abschluss eines Betreuungsvertrags ist zum 01.09., 01.11. und 01.02. im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Änderungen der gebuchten Betreuungszeiten (Umbuchungen) sind zum 01.09., 01.11. und 01.02. möglich. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin eingehen.

## 2.4 Angaben zum Kind

Im Anmeldeformular sind alle Angaben zum Entwicklungsstand und zum gesundheitlichen Zustand des Kindes wahrheitsgemäß zu machen. Therapeutische oder medikamentöse Unterstützungen sowie chronische Erkrankungen sind anzugeben.

## 3. Ferienbetreuung

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt über ein separates Anmeldesystem bzw. auf Grundlage eines gesonderten Betreuungsvertrags.

## § 3 Benutzungsausschluss

1. Bei Erkrankungen (z. B. Erkältung, Fieber, Erbrechen, Durchfall) kann das Kind nicht betreut werden und ist abzumelden bzw. abzuholen.
2. Bei meldepflichtigen ansteckenden Erkrankungen ist die Betreuung unverzüglich zu informieren. Der Besuch ist ausgeschlossen. Vor Wiederaufnahme ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
3. Kinder, die den Ablauf dauerhaft stören oder andere gefährden, können nach Abmahnung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Bei akuter Gefährdung ist ein sofortiger Ausschluss möglich.
4. Ein Ausschluss erfolgt bei Zahlungsrückständen von zwei Monatsbeiträgen trotz Mahnung.
5. Ein Ausschluss erfolgt bei wiederholter Missachtung der Ordnung durch Sorgeberechtigte.

6. Falschangaben bei der Anmeldung können zum Ausschluss führen.
7. Ein Ausschluss vom Mittagsband erfolgt bei fehlender Deckung im Bestellsystem.

Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

#### **§ 4 Benutzung und Haftung**

1. Die Betreuungskräfte sind während der Öffnungszeiten für die Kinder verantwortlich.
1. Die Aufsicht beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Betreuung. Der Weg zur Einrichtung liegt nicht in der Verantwortung der Betreuung.
2. Für Kinder, die sich ohne Abmeldung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
3. Versicherungsschutz besteht während des Schulbetriebs. Für Ferien wird eine zusätzliche Versicherung empfohlen.
4. Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
5. Bei Abwesenheit ist das Kind zu entschuldigen.

#### **§ 5 Gebühren**

1. Die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt und richten sich nach der jeweils gültigen Beschlusslage.
2. Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.
3. Für das Schuljahr 2026/2027 beträgt die Gebühr 2,50 € pro gebuchter Betreuungsstunde in der Woche.
4. Änderungen der Stunden sind nur zum 01.09, 01.11. und 01.02. möglich.
5. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit dem Austrittsmonat.
6. Die Gebühr ist jeweils zum Fünften des Monats im Voraus fällig.
7. Die Ferienbetreuung wird separat abgerechnet.
8. Für das Mittagessen entsteht eine zusätzliche Gebühr.
9. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Rückbuchungsgebühren gehen zu ihren Lasten.

#### **§ 6 Kündigung des Betreuungsvertrags**

1. Der Betreuungsvertrag kann nur zu folgenden Terminen gekündigt werden: 31.08., 31.10. und 31.01.
2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
3. Die Regelung gilt ausschließlich für die Schulkindbetreuung. Die Ganztagschule und die Ferienbetreuung sind hiervon ausgenommen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.